

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 107.

Mittwoch, den 17. April.

1839.

### Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person (verheirathete und beurlaubte Militärpersonen nicht ausgenommen) ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau der Sicherheits-Behörde schriftlich anzuzeigen.

§. 2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3) Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militärpersonen (unachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Einwohner eine Zeit lang alhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zeh- und Pflegekinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Abzuge alhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

§. 4) Bleiberg-Statt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärts in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, 4. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militair u. s. w. sich begeben, überdasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, anemeldet werden.

§. 5) Handwerksgehilfen müssen sich mit der ihnen, gegen Abgabe des Wanderbuches, ertheilten Thorbescheinigung sofort nach ihrem Eintritte in die Stadt auf die Herberge begeben und dürfen, ohne polizeiliche Erlaubniß, nicht über 24 Stunden hier verweilen. Wenn selbige hier in Arbeit treten, so haben sie sich, unbeschadet der oben im 3. Abschnitte enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erhaltung der gewöhnlichen Gesellen- oder Arbeitskarte an das Einwohner-Bureau zu wenden, ebendasselbst auch, sobald sie wieder arbeitslos geworden sind, zur Empfangnahme ihrer Reiselegitimationen sich einzufinden.

§. 6) Diensthoten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Arrestate oder Dienstzeugnißbücher, bei der Gesinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdies anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethet, oder aufzieht, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn sie den Diensthoten vor Ende der Dienstzeit entlassen, warum solches geschieht.

§. 7) Die hier einpassirenden Fremden sind verpflichtet, ihre Reiselegitimationen am Stadthore, oder wenn sie auf der Eisenbahn ankommen, am Aufstiegsplatze, gegen Empfang einer Bescheinigung, abzugeben und, in dem §. 9. erwähnten Falle, binnen 24 Stunden eine Aufenthaltskarte gegen Production der Thorbescheinigung bei dem Fremden-Bureau abzuholen.

§. 8) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirthe im Fremden-Bureau ebenfalls schriftlich anzumelden.

§. 9) Wünscht ein Fremder — gleichviel, ob er hier bei Anverwandten sich aufhält oder nicht — länger, als 24 Stunden, von Zeit der geschehenen Anmeldung an gerechnet, in hiesiger Stadt zu verweilen, so bedarf er dazu einer für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.

§. 10) Bei dem Aus- und Einzugs eines Fremden ist von dessen Wirthe dem Fremden-Bureau jederzeit binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige davon zu machen.

§. 11) Abergisten, Gastwirthe und überhaupt alle diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben Fremden-Bücher zu halten und, bei eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen einkehrende Fremde — gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist und ob er kürzere oder längere Zeit sich hier aufzuhalten gedenkt — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Columnen im Fremden-Buche eigenhändig ausfülle.

§. 12) Diese Bücher werden den §. 11. erwähnten Wirthen, auf ihr Anmelden, im Fremden-Bureau der unterzeichneten Behörde unentgeltlich verabreicht und sind, nachdem sie vollgeschrieben worden, dahin zurückzugeben.

§. 13) Sollten Fremde die Einträge zu bewirken beharrlich verweigern, oder die Bücher beschädigen, oder andere, als die vorgeschriebenen Bemerkungen in selbige bringen, so hat der Wirth davon unverzüglich Anzeige bei der Sicherheits-Behörde zu machen. Entgegengesetzten Falls bleibt er selbst dafür verantwortlich.

§. 14) Für solche Fremde, welche nicht schreiben können, hat der Wirth den Eintrag nach den Angaben des Fremden, unter der Bemerkung, daß Letzterer des Schreibens unkundig sei, zu bewirken. Der Tag der Abreise, oder des Auszugs eines jeden Fremden, so wie der Ort, wohin er gereist, oder das Logis, in welches er gezogen ist, muß stets vom Wirthe in die beiden letzten Columnen des Fremden-Buches eingeschrieben werden.

§. 15) Die Herbergswäther sind verpflichtet, von den hier eingewanderten Gesellen, sogleich nach deren Ankunft, die erhaltenen Thorbescheinigungen (siehe §. 5) abzufordern und diejenigen Gesellen, welche mit Thorbescheinigungen, oder polizeilichen Aufenthaltskarten nicht versehen sind, alsbald in das Local der Sicherheits-Polizeibehörde zu bringen. Ueberhaupt haben dieselben darauf zu sehen, daß von den Gesellen den Bestimmungen des §. 5. allenthalben nachgegangen werde.